

# **Verordnung**

## **zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV)**

**Vom 2013**

### **V o r b l a t t**

#### **A. Problem**

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 24. Juli 2013 (GVBl S. xx) regelt in Art. 57a BayEUG, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen an staatlichen Schulen eine erweiterte Schulleitung eingerichtet werden kann. Art. 57a Abs. 4 BayEUG ermächtigt die Staatsregierung, durch Rechtsverordnung die für die Antragsberechtigung maßgeblichen Kriterien, insbesondere Mindestanzahl der Lehrkräfte und Struktur der Schulart, festzulegen sowie das Auswahlverfahren zu regeln. Eine solche Rechtsverordnung fehlt bislang.

#### **B. Lösung**

Durch die vorliegende Rechtsverordnung wird von der Ermächtigung des Art. 57a Abs. 4 BayEUG Gebrauch gemacht. Die für die Antragsberechtigung maßgeblichen Kriterien werden festgelegt und das Auswahlverfahren geregelt.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

## **I. Kosten für den Staat**

Die Lehrkräfte einer erweiterten Schulleitung werden mit Führungs- und Personalverantwortung betraut. Darunter fällt auch die qualifizierte Wahrnehmung zusätzlicher Personalführungsaufgaben wie Unterrichtsbesuche oder Mitarbeitergespräche. Da dies nur außerhalb der eigenen Unterrichtsverpflichtung erfolgen kann, erhalten die Mitglieder der erweiterten Schulleitung (ständiger Vertreter sowie gegebenenfalls weitere zur Erreichung der angestrebten Führungsspanne von 1 zu 14 erforderliche Lehrkräfte) jeweils zwei Wochenstunden Leitungszeit. Hierfür werden in den Schuljahren 2013/14 und 2014/15 zweimal 30 Stellen (Kostenzuwachs um jeweils rund 1,74 Mio. €) aus dem Doppelhaushalt 2013/2014 eingesetzt. Dies ermöglicht – unter Einbeziehung der den antragsberechtigten Schulen der Schulversuche MODUS F und Profil 21 (mit Erprobung einer mittleren Führungsebene) bereits zugewiesenen Stunden im Umfang von 10 Stellen – die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung an voraussichtlich rund 120 staatlichen Schulen (42 Realschulen, 49 Gymnasien, 27 berufliche Schulen, 1 Schule des Zweiten Bildungswegs und 1 Schule besonderer Art), darunter an sämtlichen 42 staatlichen MODUS F- bzw. Profil 21-Schulen mit erweiterter Schulleitung in den einbezogenen Schularten. Weitere Ausbauschritte hängen von künftig im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel ab.

Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Kostenrechnung und die Begründung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 24. Juli 2013 (GVBl S. xx) verwiesen.

## **II. Kosten für die Kommunen**

Keine.

## **III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger**

Keine.

## **E. Konnexitätsprinzip**

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt; den Schulaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine

Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine Mehrkosten.



Lehrerstunden für Leitungszeit je Mitglied der erweiterten Schulleitung zugrunde gelegt.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Bekanntmachung im Rahmen der jeweils im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel die antragsberechtigten Schulen gemäß Abs. 1 für die jeweiligen Schuljahre fest.

## § 2

### Verfahren

Der Antrag auf Einrichtung der erweiterten Schulleitung kann bis spätestens 31. Januar für das in diesem Kalenderjahr beginnende Schuljahr beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestellt werden.

## § 3

### Warteliste

(1) Schulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die nicht zugleich unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 fallen, können bis zu dem in § 2 genannten Termin ebenfalls die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung beantragen; sie werden auf eine Warteliste aufgenommen.

(2) Soweit die im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel durch die Einrichtung einer erweiterter Schulleitung an den antragsberechtigten Schulen nicht ausgeschöpft sind, kann auch an den nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b jeweils größten Schulen der Warteliste eine erweiterte Schulleitung eingerichtet werden.

## § 3a

### Übergangsvorschriften

<sup>1</sup>Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind bei einem Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung für das Schuljahr 2013/14 hinsichtlich der Anzahl der an der Schule tätigen staatlichen Lehrkräfte die gemäß Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 BayEUG betreffend allgemein bildende Schulen zum 1. Oktober 2012 bzw. betreffend berufliche Schulen zum 20. Oktober 2012 erfassten Daten maßgeblich.

<sup>2</sup>Abweichend von § 2 kann der Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung für das Schuljahr 2013/14 bis spätestens 15. November 2013 gestellt werden.

## § 4

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. <sup>2</sup>§ 3a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeines**

Gegenstand dieser Verordnung sind Festlegungen zu den für die Antragsberechtigung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung maßgeblichen Kriterien, insbesondere Mindestanzahl der Lehrkräfte und Struktur der Schulart, sowie die Regelung des Auswahlverfahrens entsprechend der Ermächtigung gemäß Art. 57a Abs. 4 BayEUG.

### **B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Eine normative Regelung ist aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in Art. 57a Abs. 4 BayEUG zwingend erforderlich.

### **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **§ 1 ErwSchLV:**

Es wird geregelt, welche Schulen berechtigt sind, die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zu beantragen. Diese müssen einerseits die in Art. 57a Abs. 2 BayEUG genannten Voraussetzungen aufweisen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und andererseits die für die Antragsberechtigung im engeren Sinn maßgeblichen, in der ErwSchLV festgelegten Kriterien erfüllen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

Wie sich aus der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 24. Juli 2013 (GVBl S. xx) ergibt, ist die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung gemäß Art. 57a Abs. 2 Satz 1 BayEUG auf Grund der Zahl der an der Schule tätigen staatlichen Lehrkräfte ab 14 zu führenden Lehrkräften, also ab 16 Lehrkräften einschließlich Schulleiterin bzw. Schulleiter und ständigem Vertreter zweckdienlich, um die angestrebte Führungsspanne von 1 zu 14 zu erreichen. Die des Weiteren erforderliche Struktur der Schulart weisen derzeit die staatlichen Gymnasien, Realschulen, beruflichen Schulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs sowie die Schulen besonderer Art auf.

An den Grundschulen ist eine erweiterte Schulleitung derzeit nicht einzurichten, da bei den ganz überwiegend kleinen Schulen mit nicht mehr als 28 zu führenden Lehrkräften eine entsprechende Struktur nicht vorliegt. Anders als bei den übrigen Schularten besteht bei den Grundschulen (und Mittelschulen) ein vierstufiger Hierarchieaufbau (Schule, Schulamt, Regierung, StMUK), wobei die Schulrätin bzw. der Schulrat eine sehr starke Rolle mit vielen operativen Aufgaben (z. B. Klassenbildung) einnimmt. An den meisten anderen Schularten besteht ein dreistufiger Hierarchieaufbau (Schule, Regierung, StMUK). Bei Gymnasien, Realschulen und Fachoberschulen / Berufsoberschulen hingegen besteht die Hierarchie lediglich aus zwei Stufen (Schule, StMUK); Unterstützung erfährt das StMUK durch die Ministerialbeauftragten, die jeweils für einen sehr großen Aufsichtsbezirk zuständig sind. Auch ist bei Grundschulen die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter zwar Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter, nicht aber Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter – allerdings nimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter insbesondere bei der Erteilung von Dienstbefreiungen ausnahmsweise auch Dienstvorgesetztenaufgaben wahr.

Die Förderschulen und die Schulen für Kranke werden vorerst auf Grund ihrer besonderen Struktur nicht einbezogen: Anders als die anderen Schularten hat die Förderschule sowohl den Auftrag, Schülerinnen und Schüler vor Ort zu unterrichten, als auch die voraussichtlich zunehmende Zahl an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Regelschule insbesondere durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste zu unterstützen. Das Gleiche gilt für die Schulen für Kranke. Sie sind auf eine Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet, die sich für eine (längere) Zeit im Krankenhaus befinden. Sie unterscheiden sich mit ihrer wechselnden Schülerschaft ebenfalls von den Regelschulen.

Durch die kürzlich erfolgte Weiterentwicklung der Haupt- zu Mittelschulen und die damit verbundene teilweise Zusammenarbeit in Mittelschulverbänden muss sich die Organisationsstruktur und die Zusammenarbeit auf fachlicher Ebene im Bereich der Mittelschulen in den kommenden Jahren konsolidieren. Überdies besteht wie bei den Grundschulen ein vierstufiger Hierarchieaufbau (Schule, Schulamt, Regierung, StMUK); die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter ist zwar Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter, nicht aber Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter – jedoch nimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter insbesondere bei der Erteilung von Dienstbefreiungen ausnahmsweise auch Dienstvorgesetztenaufgaben wahr. Allerdings vollziehen sich im Bereich der Mittelschulen im Rahmen der Zusammenarbeit

in Mittelschulverbänden derzeit dahingehende Änderungen, dass einige der bisherigen Zuständigkeiten des Schulrats betreffend verbundbezogene Aufgaben (z. B. Klassenbildung) auf den Verbundkoordinator übergehen. Daher weisen die Mittelschulen die für die Einführung der erweiterten Schulleitung erforderliche Struktur derzeit nicht auf.

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird festgesetzt, nach welchem Modus die Schulen ermittelt werden, die antragsberechtigt sind. Danach sind die Schulen der gemäß Art. 57a Abs. 2 BayEUG in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 einbezogenen Schularten, die an den Schulversuchen MODUS F bzw. Profil 21 (mit Erprobung einer mittleren Führungsebene an beruflichen Schulen) teilgenommen haben, unabhängig von ihrer Größe – die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung erfüllen alle genannten Schulen – antragsberechtigt. Im zweiten Schritt werden – entsprechend einem schulartspezifischen Kontingent – absteigend diejenigen Schulen berücksichtigt, an denen die meisten staatlichen Lehrkräfte beschäftigt sind; diese Zahlen werden – ebenso wie die Zahl der an der Schule tätigen staatlichen Lehrkräfte gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a – aus den Amtlichen Schuldaten ermittelt: für Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen ist maßgeblicher Zeitpunkt der 1. Oktober des Jahres, das dem Jahr der Einrichtung zwei Jahre vorausgeht, für Lehrkräfte an beruflichen Schulen der 20. Oktober des Jahres, das dem Jahr der Einrichtung zwei Jahre vorausgeht. So ist der maßgebliche Zeitpunkt für den Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2014/15 beispielsweise der 1. bzw. 20. Oktober 2012. In Satz 3 werden die für das Verfahren maßgeblichen Parameter festgelegt, nach dem die antragsberechtigten Schulen ermittelt werden. Maßgeblich ist zunächst die Führungsspanne 1 zu 14, die sich aus Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ergibt. Anhand der Anzahl der an der jeweiligen Schule zu führenden staatlichen Lehrkräfte wird die zur Einhaltung dieser Führungsspanne notwendige Anzahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung berechnet. Jedes Mitglied der erweiterten Schulleitung erhält zwei Lehrerstunden für Leitungszeit. Anhand des so errechneten Stundenbedarfs werden dann die im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel auf die Schularten verteilt und schulartbezogene Teilkontingente gebildet. Ausgehend von den je Schulart verfügbaren Stundenkontingenten, die sich mittels der jeweiligen Unterrichtspflichtzeit aus den verfügbaren Stellen ergeben, werden die antragsberechtigten Schulen wie folgt ermittelt: Neben den Schulen der Schulversuche MODUS F bzw. Profil 21 (mit Erprobung ei-

ner mittleren Führungsebene) werden in einer absteigenden Reihung nach der Anzahl der staatlichen Lehrkräfte so weit Antragsberechtigungen vorgesehen, bis die verfügbaren Lehrerstunden für Leitungszeit ausgeschöpft sind. Daraus ergibt sich die für die Antragsberechtigung gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b notwendige Mindestzahl an staatlichen Lehrkräften. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Bekanntmachung diejenigen Schulen namentlich fest, die gemäß dem in Abs. 1 dargelegten Verfahren antragsberechtigt sind. Diese Bekanntmachung ist auf Grundlage der sich ändernden Amtlichen Schuldaten jährlich anzupassen.

### **§ 2 ErwSchLV:**

Diejenigen Schulen, die die Voraussetzungen gemäß Art. 57a Abs. 2 BayEUG erfüllen und gemäß § 1 sowie der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen antragsberechtigt sind, können beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis zum 31. Januar für das in diesem Kalenderjahr beginnende Schuljahr einen Antrag auf Einrichtung der erweiterten Schulleitung stellen. Das Staatsministerium prüft dann, ob Voraussetzungen und Antragsberechtigung vorliegen und entscheidet im Rahmen der im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel darüber, ob an der jeweiligen Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet wird, und stellt die erforderlichen Lehrerstunden für Leitungszeit zur Verfügung.

### **§ 3 ErwSchLV:**

Schulen, die zwar nicht antragsberechtigt gemäß § 1 sind, jedoch die in Art. 57a Abs. 2 BayEUG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Kriterien erfüllen, können ebenfalls einen Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung für das in diesem Kalenderjahr beginnende Schuljahr stellen. Sie werden dann auf eine Warteliste aufgenommen. Der Antrag, der zur Aufnahme auf die Warteliste führt, gilt für das jeweils betreffende Schuljahr. Er kann jährlich erneuert werden.

Soweit dadurch, dass nicht alle antragsberechtigten Schulen einen Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung stellen oder aus anderen Gründen nicht an allen beantragenden der antragsberechtigten Schulen eine erweiterte Schulleitung

eingrichtet wird, im jeweiligen Staatshaushalt bereitgestellte Stellen und Mittel nicht ausgeschöpft werden, kann an Schulen, die auf die Warteliste gemäß Abs. 1 aufgenommen wurden, eine erweiterte Schulleitung eingerichtet werden. Die Einrichtung erfolgt nach demselben Verfahren wie bei den antragsberechtigten Schulen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, Sätze 2 und 3): Es werden nämlich – entsprechend dem verbliebenen schulartspezifischen Kontingent – absteigend diejenigen Schulen der Warteliste berücksichtigt, an denen die meisten staatlichen Lehrkräfte – ermittelt nach dem dort festgelegten Verfahren – beschäftigt sind.

### **§ 3a ErwSchLV:**

Für die Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung für das Schuljahr 2013/14 ist abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 der 1. bzw. 20. Oktober des Vorjahres, also 2012, maßgeblich, da eine Einrichtung in diesem Schuljahr frühestens zum Halbjahr – nach Inkrafttreten der geänderten Funktionskataloge – erfolgen kann und zum Zeitpunkt der Antragstellung die plausibilisierten Daten bereits vorliegen. Die Antragstellung bzw. Aufnahme auf die Warteliste ist für dieses Schuljahr abweichend von § 2 bis spätestens 15. November 2013 möglich, da die erweiterte Schulleitung in diesem Schuljahr erst zum Halbjahr – nach Inkrafttreten der geänderten Funktionskataloge – eingerichtet werden kann.

### **§ 4 ErwSchLV:**

Das Inkrafttreten wird geregelt. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Des Weiteren wird das Außerkrafttreten der Übergangsregelung für das Schuljahr 2013/14 geregelt. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.